

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona- Verordnung Studienbetrieb

Vom 10. Januar 2021

Auf Grund von § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Verordnung am 8. Januar 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GBl. S. 1090), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird die Angabe „§ 13 Absatz 4“ jeweils durch die Angabe „§ 13 Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sportstätten und Sportanlagen der Hochschulen sind bis einschließlich 31. Januar 2021 für den Publikumsverkehr geschlossen; im Übrigen bleibt § 1d Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 CoronaVO unberührt.“

c) In Absatz 3 werden das Wort „Satz“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „10. Januar 2021“ durch die Angabe „31. Januar 2021“ ersetzt sowie nach dem Wort „geschlossen“ die Wörter „; dies gilt nicht für die Abholung bestellter Medien und die Rückgabe von Medien“ eingefügt.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „10. Januars 2021“ durch die Angabe „31. Januars 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 10. Januar 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thoralf Bauer', written in a cursive style.

Bauer